

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:
IV B 17 - TTVL 1126-1/2014-5-2

Bearbeiter/in:
Frau Buß

Zimmer: 1111

Telefon: +49 30 9020 3066

Telefax: +49 30 902028 3066

Kati.Buss@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 20. Februar 2019

Rundschreiben IV Nr. 13/2019

§ 26 TV-L - Erholungsurlaub - Verfall des Urlaubs mit Ablauf des Urlaubsjahres bzw. der Übertragungsfristen hier: Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 19. Februar 2019 - 9 AZR 541/15 -

Mit Pressemitteilung Nr. 9/19 vom 19. Februar 2019 hat das Bundesarbeitsgericht über seine Entscheidung zu den Obliegenheiten des Arbeitgebers beim Verfall von Urlaubsansprüchen informiert.

Das Bundesarbeitsgericht hat seine Rechtsprechung zum Verfall von Erholungsurlaub unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgrund der Vorabentscheidung vom 6. November 2018 - C-684/16 – weiterentwickelt.

Laut Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichtes hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer konkret aufzufordern, den Urlaub zu nehmen, und ihn klar und rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraums erlischt.

Ich empfehle zum jetzigen Zeitpunkt die Beschäftigten, bei denen Urlaub in das Kalenderjahr 2019 übertragen wurde, schriftlich aufzufordern, diesen bis zum Ende der im jeweiligen Einzelfall anzuwendenden Übertragungsfrist nach § 26 Absatz 2 Buchstabe a TV-L zu nehmen bzw. anzutreten. Die Beschäftigten sind ausdrücklich darauf



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

hinzuweisen, dass der Erholungsurlaub verfällt, wenn er nicht innerhalb der Übertragungsfristen genommen bzw. angetreten ist.

Bei langzeiterkrankten Beschäftigten bzw. bei ruhenden Arbeitsverhältnissen wegen einer befristeten Rente wegen Erwerbsminderung empfehle ich derzeit, aufgrund der besonderen Fristenregelungen, den jeweiligen Beschäftigten eine entsprechende schriftliche Aufforderung erst bei absehbarem Wiederantritt der Arbeit zukommen zu lassen.

Sobald das vollständige Urteil vorliegt, werde ich in Abstimmung mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder allgemeine Konsequenzen ziehen und diese im Arbeitsmaterial zu § 26 TV-L bekannt geben.

Im Auftrag
Neidenberger